

Der folgende Alternativtext dient ausschließlich der barrierefreien Zugänglichkeit der Kartenanlage und ist nicht Bestandteil der verkündeten Rechtsvorschrift.

Barrierefreie Beschreibung der Anlage zum Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG)

- Bei der Karte handelt es sich um die Anlage zum Gesetz über das „Grüne Band Hessen“ (GBHG) nach § 1 Abs. 4 des Gesetzestextes. Sie stellt auf 42 Einzelkarten flächenhaft die Zonierung und Abgrenzung des Grünen Bands in einem Maßstab von 1:5000 dar. Auf jeder Karte ist unten rechts eine kleine Übersichtskarte zu sehen, auf der die Position der jeweiligen Einzelkarte rot umrandet dargestellt ist.
- Es gibt eine Legende zur Abgrenzungskarte mit einer Übersichtskarte im Maßstab 1:500000, auf der die Lage der nummerierten 42 Einzelkarten erkennbar ist. Alle Karten sind nach Norden ausgerichtet.
- Die Einzelkarten sind von Norden nach Süden aufsteigend durchnummeriert. Die Gebietsabgrenzung beginnt im Norden auf der Karte mit der Nummer 1 in der Gemarkung Eichenberg in der Gemeinde Neu-Eichenberg und endet auf der Karte mit der Nummer 42 in der Gemarkung Seiferts in Ehrenberg (Rhön).
- Die Gebietsabgrenzung verläuft auf hessischer Seite entlang der Landesgrenze. Als Hintergrundkarte der Einzelkarten sind Luftbilder hinterlegt, die den hessischen Teil der Karte abdecken. Auf thüringischer bzw. bayerischer Seite sind teilweise keine Luftbilder mehr sichtbar. Die Landesgrenze ist mit einer kräftigen, schwarzen, gestrichelten Linie markiert. Zur Orientierung sind mit violetten Linien unterschiedlicher Stärke die Gemeinde-, Gemarkungs- und Flurgrenzen eingezeichnet und mit violetter Schrift benannt. Die Flurstücke sind mit weißen Linien dargestellt und innerhalb sowie nahe der Gebietsabgrenzung mit schwarzer Schrift nummeriert. Zusätzlich sind die Naturschutzgebiete mit einer grau gepunkteten Umrandung dargestellt und in schwarzer Schrift benannt.
- Die Außenabgrenzung des Grünen Bands Hessen ist mit einer schwarzen Linie eingezeichnet. Es gliedert sich nach § 1 in das aus Schutz- und Entwicklungszone bestehende Nationale Naturmonument (NNM) und die Förderzone, die nicht Teil des NNM ist. Die Schutzzone deckt sich größtenteils mit grenznahen Naturschutzgebieten und ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 1 mit gekreuzten Linien und einem S gekennzeichnet. Die Entwicklungszone ist nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 mit horizontalen Linien und einem E gekennzeichnet. Diese Zonierung besteht sowohl aus größeren, zusammenhängenden Bereichen, als auch aus kleineren Einzelflächen. Die Förderzone erstreckt sich auf einen maximal 100 m breiten Streifen an der Landesgrenze und schließt Lücken zwischen den anderen Zonierungen. Sie ist mit vertikalen Linien und einem F gekennzeichnet.